

G E W E R K S C H A F T

PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at

Vorsitzender

Paul Kimberger

Tel.: (01) 53454-570

E-Mail: paul.kimberger@goed.at

An das
 Bundeskanzleramt Österreich
 Minoritenplatz 3
 1014 Wien

Kimberger/Wa/48/13
 Wien, 10. September 2013

Betreff: **Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst;**
 Stellungnahme

GZ: BKA-920.196/0004-III/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Stellungnahme

Einen guten Rahmen zu schaffen, der Österreichs Kindern beste Ausbildung und damit beste Zukunftschancen ermöglicht, ist das Ziel und die große Aufgabe der Lehrer/innengewerkschaften.

Daher muss ein zukunftsweisendes Dienstrecht für junge Stellenbewerber/innen attraktiv und für Dienstnehmer/innen motivierend sein. Erst ein gutes Gesamtpaket wird den Ausschlag geben, ob wir auch hinkünftig „die besten Köpfe“ für den Lehrer/innenberuf gewinnen können.

Die Entscheidung der Bundesregierung, einen unfertigen Gesetzesentwurf ohne Verhandlungsergebnis in Begutachtung zu schicken, ist ein eigenartiger und einzigartiger Schritt in der österreichischen Sozialpartnerschaft. Aus diesem Grund enthält der Entwurf auch nur ganz wenige grundlegende Anforderungen an ein modernes Dienstrecht und ist in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. abzuändern.

Wichtige Themen für ein neues Dienstrecht, die im vorliegenden Entwurf nicht erwähnt werden:

- Ausreichend Unterstützung im pädagogischen und administrativen Bereich durch international vergleichbare Support-Systeme! Weniger Belastung durch Verwaltung und Bürokratie!
- Klare Aufgabenbeschreibung der Lehrer/innenarbeit aufbauend auf einer neuen Arbeitszeitstudie!
- Berücksichtigung von Wegzeiten für Lehrer/innen einzelner Gegenstände bei Verwendung an mehreren Standorten!
- Ermöglichung eines Zeitkontos – Mehrleistungen müssen einem Zeitkonto gutgeschrieben werden können (§50 Abs. (12 ff) LDG 1984 und §61 GehG 1956)!
- Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot) - §29a LDG 1984



Allgemeine Anmerkungen

- Die Anmerkungen beziehen sich mit Ausnahme der Stellungnahme zum Artikel 4 (Änderungen des LDG) auf den den APS-Bereich betreffenden Artikel 5 (Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966).
- In einigen §§ des Artikel 5 – Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – werden sowohl der Begriff Landesvertragslehrperson als auch Vertragslehrperson verwendet (Beispiel §10 (2)). Aus unserer Sicht ist eine einheitliche Benennung notwendig!

Artikel 4 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBI. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 147/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Der bisherige Inhalt des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn der oder die zu Ernennende dem Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst angehört oder angehört hat.“

Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für Lehrer/innen ist nicht einmal mehr theoretisch vorgesehen. Das widerspricht Grundsatzbeschlüssen der gesamten GÖD.

2. *Dem § 123 wird folgender Abs. 73 angefügt:*

„(73) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2013 tritt mit 1. September 2014 in Kraft.“

Artikel 5 Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

Das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBI. Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 24/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Der Gesetzentitel lautet:*

„Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrpersonen der Länder für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG)“

2. *§ 1 samt Überschrift lautet:*

„1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, anzuwenden.“

3. Nach § 1 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„2. Abschnitt
Pädagogischer Dienst
Anwendungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Landesvertragslehrpersonen im Sinne des § 1, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt.

(2) ...

(3) Auf Landesvertragslehrpersonen ist der Abschnitt I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in Novellen enthaltenen Bestimmungen), insoweit mit den in Abs. 4 vorgesehenen Maßgaben anzuwenden, als dieser Abschnitt nicht anderes bestimmt. Nicht anzuwenden sind jedoch jene Bestimmungen des Abschnittes I des VBG, die sich ausschließlich auf Vertragsbedienstete anderer Entlohnungsschemata beziehen.

In den Erläuterungen (S. 2) heißt es: „Endet ein befristetes Dienstverhältnis nach dem Beginn des Schuljahres 2019/2020, hat der Beginn dieses Schuljahres keinen Einfluss auf die Schemazugehörigkeit; ein nach Befristungsablauf neu begründetes Dienstverhältnis unterliegt dem neuen Schema.“ Das hat folgende Auswirkung:

Eine Person, die im Studienjahr 2013/2014 ihr Studium an der PH abschließt, erhält im Schuljahr 2014/2015 ihren ersten Dienstvertrag im Entlohnungsschema II L. Fast alle Lehrer/innen im APS-Bereich bekommen derzeit fünf Jahre hindurch immer nur Ein-Jahres-Verträge im II L-Schema, bevor ein unbefristeter Vertrag ausgestellt wird. Diese Person wird daher 2019/2020 ins neue pd-Schema fallen, auch wenn sie das nicht möchte.

Dasselbe gilt für Personen, die nach Art. X VBG eingestellt sind, kirchlich bestellte Religionslehrer/innen oder Lehrer/innen, die nach dem Privatschulgesetz beschäftigt werden. Für diese fehlt ohnehin jegliche diesbezügliche Regelung. Solche Personen können jetzt schon jahrelang im Dienst stehen und wären dann u.U. plötzlich im neuen Dienstrecht.

Entsprechende Änderungen, die den Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit schaffen, ebenfalls in das neue Dienstrecht zu optieren, sind im Religionsunterrichtsgesetz und Privatschulgesetz vorzunehmen.

Die vom Dienstgeber betonte fünfjährige Wahlfreiheit ist angesichts dieser Bestimmungen eine Irreführung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Landesvertragslehrpersonen, die dann im neuen Dienstrecht landen, obwohl ihnen vorher Wahlfreiheit vorgegaukelt worden ist.

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) Auf den Schutz der Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit der Landesvertragslehrpersonen ist der 10. Abschnitt des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBI. Nr. 302, mit Ausnahme von § 113d Abs. 5 und § 113e Abs. 6 anzuwenden. Hinsichtlich der Weisungsfreiheit der Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Ausübung ihrer Aufgaben ist § 113d Abs. 5 LDG 1984 und hinsichtlich der Weisungsfreiheit der Sicherheitsfachkräfte bei der Anwendung ihrer Fachkunde ist § 113e Abs. 6 LDG 1984 anzuwenden.

Das neue Dienstrecht bringt hinsichtlich der wenig zufriedenstellenden gegenwärtigen Rechtslage keine Verbesserung – wir fordern das neue Dienstrecht als Chance zu nutzen, die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen von Lehrer/innen denen von Arbeitnehmer/innen in der Privatwirtschaft anzugelichen!

- (8) ...
- (9) ...
- (10) ...
- (11) ...
- (12) ...

Zuordnung

§ 3. (1) Das Entlohnungsschema für Landesvertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst besteht aus der einheitlichen Entlohnungsgruppe pd. Die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd sind für die einzelnen Verwendungen in den Abs. 2 bis 13 festgelegt.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Die neue Lehrerausbildung wird in den Zuordnungsvoraussetzungen ungenügend abgebildet. So kommen etwa Masterstudien überhaupt nicht vor.

- (6) ...

(7) Zuordnungsvoraussetzung für Landesvertragslehrpersonen für Religion ist ergänzend zu den Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften. Die Voraussetzung gemäß Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 wird ersetzt durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem dem Fachgebiet entsprechenden Studium.

Die vorgeschlagene Fassung übergeht die Diplom- bzw Bachelorstudien für Religion, die an den Religionspädagogischen Akademien bzw. derzeit an den Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen angeboten wurden bzw. werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„Zuordnungsvoraussetzung für Landesvertragslehrpersonen für Religion ist ergänzend zu den Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften. Die Voraussetzung gemäß Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 wird ersetzt durch den Erwerb eines der Verwendung entsprechenden akademischen Grades Bachelor of Education (BEd) gemäß § 65 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bzw. das der Verwendung entsprechende Diplom gemäß AStG an einer Religionspädagogischen Akademie bzw. den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG in einem dem Fachgebiet entsprechenden Studium.“

- (8) ...
- (9) ...
- (10) ...

(11) Solange geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen, trotz Ausschreibung der Planstelle nicht gefunden werden, dürfen auch Personen aufgenommen werden, die den Nachweis der Zuordnungsvoraussetzungen nicht zur Gänze erbringen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen werden.

Die derzeitige Regelung (§ 37a Abs. 4 VBG) sieht vor, dass Personen, die die vorgeschriebenen Einreichungsvoraussetzungen nicht aufweisen, nach gewissen Kriterien zu reihen sind. Diese Reihungskriterien werden ersatzlos gestrichen.

In Zusammenwirken mit § 4 (3) sehen wir die Gefahr, dass Landesvertragslehrpersonen, welche nicht innerhalb von 5 Jahren das in § 8 (7) geforderte Masterstudium abschließen, bis zur Pensionierung ohne Masterstudium unbefristet weiterbeschäftigt werden können. Das widerspricht der Intention der neuen Pädagoginnen/Pädagogenbildung.

Dienstvertrag

§ 4. (1) Das Dienstverhältnis gilt auch dann auf bestimmte Zeit eingegangen (§ 4 Abs. 3 VBG), wenn es von vornherein auf Unterrichtsperioden (zB Schuljahr, Semester) abgestellt ist.

(2) Das Dienstverhältnis ist jedenfalls auf die Zeit der Absolvierung der Induktionsphase (§ 5) befristet.

(3) § 4 Abs. 4 VBG ist nicht anzuwenden. Übersteigt die Dauer der mit einer Landesvertragslehrperson aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis, soweit nicht § 5 Abs. 7 letzter Satz entgegensteht.

Eine Anrechnung von früheren Dienstverhältnissen ist nicht vorgesehen. Das hat zur Folge, dass die Zählung der fünf Jahre wieder von vorne beginnt, wenn die Dienstverhältnisse nicht unmittelbar aufeinander folgen. Gerade im Bereich der Pflichtschullehrer/innen kommt es beim Wechsel des Bundeslandes häufig zu Unterbrechungen.

Da eine Landesvertragslehrperson keinen Einfluss darauf hat, ob der Dienstgeber sie mit Beginn des Schuljahres weiterbeschäftigt oder etwa erst ein paar Tage später, wäre es durch diese Neuregelung möglich, eine Landesvertragslehrperson im Extremfall auch über Jahrzehnte immer wieder mit jeweils auf ein Jahr befristeten Kettenverträgen zu beschäftigen. Außerdem würden Landesvertragslehrpersonen, die während eines befristeten Dienstverhältnisses in ein Beschäftigungsverbot nach MSchG kommen oder einen Karenzurlaub nach MSchG bzw. VKG in Anspruch nehmen, noch mehr als schon bisher benachteiligt.

Wir verlangen daher eine Anrechnung von Zeiten vorangegangener Verwendungen als Lehrperson, wenn dazwischen Zeiten ohne Dienstverhältnis liegen.

Induktionsphase

§ 5. (1) Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten.

(2) ...

(3) Die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase hat mit der Mentorin oder dem Mentor zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend auszurichten. Sie hat den Unterricht anderer Lehrkräfte zu beobachten und im Rahmen ihrer Fortbildung spezielle Induktions-lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule oder an der Universität zu besuchen.

Der Umfang der Unterrichtsbeobachtungen ist nicht festgelegt. Haben die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase und Mentor/in volle Unterrichtsverpflichtungen, sind gegenseitige Unterrichtsbeobachtungen gerade im Bereich der Volksschulen nahezu unmöglich.

Umfang und Inhalt des Lehrgangs während der Induktionsphase werden nirgendwo definiert.

Unklar ist auch, wann der Neulehrer diese Lehrgänge besuchen soll. Der Entwurf macht die Neulehrer in der Induktionsphase zu Landesvertragslehrpersonen, die in dieser Zeit alle lehramtlichen Pflichten zu erfüllen und gem. § 8 Abs. 8 LVG des Entwurfs Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren haben. Da Junglehrer/innen keinerlei Einfluss darauf haben, wann an Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden, ein Nicht-Absolvieren derselben aber wohl den erfolgreichen Abschluss der Induktionsphase und damit eine Weiterbeschäftigung unmöglich machen, ist diese Regelung praxisuntauglich.

Zusätzlich werden Landesvertragslehrpersonen gem. § 8 Abs. 7 LVG verpflichtet, binnen fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung, das auf ihr Bachelorstudium aufbauende Masterstudium erfolgreich abzuschließen. Diese Mehrfachbelastung (Lehrgang während der Induktionsphase, aufbauendes Masterstudium, volle Unterrichtsverpflichtung bei gleichzeitiger Erfüllung aller lehramtlichen Pflichten) wird auf Kosten der Landesvertragslehrperson gehen und damit wird natürlich auch die Qualität des Unterrichtes in vielen Fällen massiv leiden!

(4) ...

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf Grund des Gutachtens der Mentorin oder des Mentors sowie auf Grund eigener Wahrnehmungen über den Verwendungserfolg der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase der Personalstelle bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase schriftlich zu berichten. Der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase ist Gelegenheit zu geben, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

Ist es in Zeiten massiver bürokratischer Aufgaben der Leiter/innen wirklich notwendig, dass diese zusätzlich zum Gutachten der Mentorin / des Mentors einen Bericht zu erstatten haben? Außerdem wird aus unserer Sicht dadurch der Bericht der Mentorin/des Mentors in Frage gestellt!

In welchem Zeitraum hat die Landesvertragslehrperson Gelegenheit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen?

(6) ...

(7) Die Personalstelle hat der Landesvertragslehrperson mitzuteilen, ob sie den in der Induktionsphase zu erwartenden Verwendungserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. nicht aufgewiesen

hat. Die Verlängerung des Dienstverhältnisses über die Dauer der Induktionsphase hinaus ist nur bei Vorliegen einer Mitteilung im Sinne der Z 1 oder 2 wirksam.

Gibt es für die Landesvertragslehrperson im Falle der Ziffer 3 die Möglichkeit, Rechtsmittel, und wenn ja welche, zu ergreifen?

(8) Die Zurücklegung der Induktionsphase und der Verwendungserfolg sind in einem Zeugnis zu bestätigen.

Wer stellt dieses Zeugnis aus?

(9) ...

(10) ...

Mentorinnen und Mentoren

§ 6. (1) Voraussetzung für die Bestellung zur Mentorin oder zum Mentor ist eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 242/1962, im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBI. Nr. 175/1966, im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBI. Nr. 319/1975, oder im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBI. Nr. 320/1975, geregelt

ist, und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von mindestens 90 ECTS.

Die Ausbildung zur Besuchs- oder Praxisschullehrerin / zum Besuchs- oder Praxisschullehrer war früher relativ kurz. Mentorinnen und Mentoren sollen zukünftig einen 90-ECTS-Hochschullehrgang absolvieren, was drei Semestern Vollstudium entspricht! Unter diesen Voraussetzungen in Verbindung § 6 (2), (3), § 8 (2) und § 19 (2) wird es schwierig werden, Personen für diese Tätigkeit in ausreichender Zahl zu finden.

(2) Die zu Mentorinnen oder Mentoren Bestellten haben im Bedarfsfall Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase zu betreuen. Einer Mentorin oder einem Mentor dürfen gleichzeitig bis zu drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden.

(3) Die Mentorin oder der Mentor hat die Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Die Mentorin oder der Mentor hat den Unterricht der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu beobachten. Die Mentorin oder der Mentor hat ein Entwicklungsprofil der Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase zu erstellen und bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase ein Gutachten zu deren Verwendungserfolg zu erstatten.

Aus unserer Sicht ist es für eine Mentorin/einen Mentor völlig unmöglich, bei Einrechnung von nur einer Stunde gem. § 8 (2) LVG, eine, gar nicht zu reden von bis zu drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase in einer hohen Qualität, die für die Begleitung der Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase von immenser Wichtigkeit wäre, zu betreuen.

(4) Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die

1. eine fünfjährige erfolgreiche Verwendung als Besuchs- oder Praxisschullehrkraft aufweisen oder
2. einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert haben.

Ausbildungsphase

§ 7. (1) ...

(2) ...

(3) ...

Dienstpflichten

§ 8. (1) ...

(2) ...

(2a) Von der Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigte Landesvertragslehrperson sind zur Lernbegleitung und zur Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie zur vertiefenden Beratung der Eltern zu erbringen:

1. eine Wochenstunde in Form von 36 Eltern-Schülerinnen- und Schülerberatungsstunden pro Schuljahr, wenn die Funktion eines Klassenvorstandes oder eines Mentors gemäß Abs. 2 wahrgenommen wird,
1. zwei Wochenstunden in Form von 72 Eltern-Schülerinnen- und Schülerberatungsstunden pro Schuljahr in den übrigen Fällen.

Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen. Wird die Funktion eines Klassenvorstandes (einer klassenführenden Lehrkraft) und

eines Mentors parallel ausgeübt, ist dieser Absatz nicht anzuwenden. Wird die Funktion eines Mentors nicht während des gesamten Unterrichtsjahres ausgeübt, sind die Beratungsstunden anteilig zu erbringen.

Nach der derzeitigen Formulierung ist es nicht ausgeschlossen, dass die zwei „Betreuungsstunden“ Unterrichtsstunden nach der derzeitigen Rechtslage darstellen (etwa Förderkurse).

Die Definition, was unter „Eltern-SchülerInnenberatungsstunden“ zu verstehen ist, fehlt. Lt. Erläuterungen (S. 5) zählen die gem. § 19 Abs. 1 SchUG vorgesehene wöchentliche Sprechstunde oder Sprechtag nicht dazu. In der der Gewerkschaft übergebenen Punktation ist u.a. von Lernkursen im Sommer die Rede. Letzteres bedeutet wohl die Verpflichtung zur Dienstleistung in den Sommerferien und wird abgelehnt.

(2b) ...

(3) Die Landesvertragslehrperson hat vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderte Lehrkräfte zu vertreten. Landesvertragslehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden als Landesvertragslehrpersonen mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

Landesvertragslehrpersonen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß haben dieses mit einer entsprechenden Begründung und dürfen daher aus unserer Sicht gegen ihren Willen nicht zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden!

(4) Sonstige sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Aufgaben gliedern sich in standortbezogene Tätigkeiten, die in örtlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Schulleitung (Stellvertretenden Schulleitung) zu erbringen sind, und in individuell organisierte Tätigkeiten.

(5) Standortbezogene Tätigkeiten sind insbesondere die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, die Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten, die Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten. Die Schulleitung hat die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Landesvertragslehrpersonen und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.

(6) Individuell organisierte Tätigkeiten sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Korrektur schriftlicher Arbeiten, die Evaluierung der Lernergebnisse und die Reflexion und Evaluierung der eigenen Lehrleistung.

Kein zeitliches Limit für standortbezogene und individuell organisierte Tätigkeiten birgt die Gefahr massiver Überlastung (= Rückschritt im Vergleich zur bestehenden Regelung der Pflichtschullehrer/innen) – aus unserer Sicht wäre es notwendig, die Gesamtarbeitszeit eines Jahres (= Unterrichtstätigkeit + standortbezogene und individuell organisierte Tätigkeiten) im Gesetz mit 1776 (bzw. 1736) zu beziffern!

(7) Landesvertragslehrpersonen, die die Zuordnungsvoraussetzungen durch den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Education (zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Primarstufe oder eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe [Allgemeinbildung], 240 ECTS, erfüllen, sind verpflichtet, binnen fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung das auf ihr Bachelorstudium ~~aufbauenden~~ Masterstudiums (muss richtig „aufbauende Masterstudium“ heißen!) erfolgreich abzuschließen. Im Fall des § 3 Abs. 11 ist diese Verpflichtung innerhalb von fünf Jahren ab Beendigung der Ausbildungsphase (§ 7 Abs. 3) zu erfüllen. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG sind auf die Fristen nicht anzurechnen.

(8) Die Landesvertragslehrperson ist zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet und hat auf

Anordnung Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 15 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

Sowohl der Zusatz „auf Anordnung“ (Absatz 8 gehört zu den Dienstpflichten, die 15 Stunden Fortbildung müssen daher erbracht werden) als auch der Begriff „mindestens“ gehören ersatzlos gestrichen!

(9) ...

(10) ...

(11) Bei einer Landesvertragslehrperson, die gemäß § 14 Abs. 1 zweiter Satz mit der Leitung einer Schule oder mehrerer Schulen betraut ist, ist die Ausübung der Leitungsfunktion der Unterrichtserteilung in folgendem Ausmaß gleichzuhalten:

1. sechs Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte bis 4,999 Vollbeschäftigungäquivalente beträgt,
2. zwölf Wochenstunden, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte 5,000 oder mehr Vollbeschäftigungäquivalente beträgt.

Eine volle Lehrverpflichtung (§ 8 Abs. 2; § 43, §§ 52 und 53 LDG 1984) entspricht einem Vollbeschäftigungäquivalent; allfällige dauernde Mehrdienstleistungen und Mitverwendungen sind nicht zu berücksichtigen. Stichtag für die Ermittlung der Vollbeschäftigungäquivalente ist jeweils der 30. September des vorangegangenen Schuljahres.

Bei gravierenden organisatorischen Veränderungen kommt es durch den Termin 30. September des vorangegangenen Schuljahres zu massiven Ungerechtigkeiten (in beide Richtungen)!

(12) ...

(13) ...

(14) Die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen darf der Landesvertragslehrperson nicht übertragen werden.

Da im Bereich der Pflichtschulen in absehbarer Zeit nicht mit Support-Personal zu rechnen ist, stellt sich die Frage, wer diese Aufgabe dann übernimmt? Bleibt die Arbeit dann an den Lehrer/innen im alten Dienstrecht hängen?

Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung

§ 9. (1) Die Landesvertragslehrperson ist entweder unmittelbar einer Schule oder der Lehrerreserve zur Dienstleistung zuzuweisen. Die Verwendung in der Lehrerreserve darf ohne Zustimmung der Landesvertragslehrperson zwei Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen vorübergehend auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verhalten werden, für die sie nicht lehrbefähigt ist.

Wir verlangen eine klare zeitliche Definition, der Begriff „vorübergehend“ lässt einen zu großen Interpretationsspielraum!

(3) Als andere Dienststelle im Sinne des § 6a Abs. 1 VBG kommt auch eine nicht öffentliche Schule oder Pädagogische Hochschule, eine in der Verwaltung des Bundes stehende Schule oder eine Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung in Betracht.

(4) Die Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle auch an einer anderen Schule (**ihrer Ausbildung entsprechend**) oder an einer Pädagogischen Hochschule verwendet werden (Mitverwendung). Die Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule darf höchstens im Ausmaß von elf Wochenstunden erfolgen.

Im Sinne einer Rechtssicherheit soll vor den Begriffen „Schule“ und „Pädagogischen Hochschule“ die Ergänzung „öffentlichen oder privaten“ eingefügt werden.

- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...

Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung

§ 10. ...

(2) Die während der Hauptferien beurlaubte Landesvertragslehrperson hat für ihre Erreichbarkeit angemessene Vorsorge zu treffen. Eine Vertragslehrperson in der Funktion Schulleitung hat diese Vorsorge auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu treffen. Die gerechtfertigt vom Dienst abwesende Vertragslehrperson hat die Aufenthalt(s)nahme außerhalb des Wohnsitzes der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden.

- (3) ...

Sabbatical

§ 11. ...

Ferien und Urlaub, Pflegefreistellung, Karenzurlaub

§ 12. (1) An Stelle der §§ 27 bis 28b VBG sind auf die Ferien und den Urlaub der Landesvertragslehrpersonen die folgenden Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Landesvertragslehrpersonen haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet.

Der Urlaubsbeginn ist wie bei anderen Dienstnehmern unmissverständlich terminmäßig festzulegen. Die vorliegende Bestimmung verursacht massive Rechtsunsicherheit und birgt die Gefahr willkürlicher Auslegung. Die Festsetzung des Urlaubsendes mit dem „Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres“ führt zu einer Verlängerung der Arbeitszeit um eine Woche!

Die bisherigen Regelungen des § 56 LDG sind beizubehalten!

(3) Während der sonstigen Ferien haben Landesvertragslehrpersonen gegen Meldung bei ihrem Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Eine grundsätzliche Meldepflicht bei Entfernung vom Dienstort während der sonstigen Ferien ist unzumutbar und praxisfremd.

Der Absatz ist zu streichen, da Abs. 4 für den Dienstgeber ausreichend Möglichkeit bietet, im Bedarfsfall entsprechend zu reagieren.

(4) Eine Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihr, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...

Verwendungsbezeichnung

§ 13. Landesvertragslehrpersonen führen die Verwendungsbezeichnung Professorin oder Professor.

Schulleitung

§ 14. (1) Wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrkräfte in Vollbeschäftigungäquivalenten (§ 8 Abs. 11 letzter Satz) mindestens zehn beträgt, ist eine Schulleitung einzurichten. Mit der Ausübung der Schulleitung in den übrigen Fällen hat die Personalstelle eine geeignete Lehrkraft zu betrauen (§ 8 Abs. 11).

(2) Auf die Ausschreibung von Planstellen für die Schulleitung sind die §§ 26 und 26a LDG 1984 sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird eine Landesvertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes für die Schulleitung (Abs. 1 erster Satz) ausgewählt und bestellt, sind auf sie die §§ 15, 16 und 20 anzuwenden. Wird ein Lehrer im Sinne des § 2 Z 4 GehG für die Schulleitung (Abs. 1 erster Satz) ausgewählt und ernannt, sind auf ihn die Bestimmungen über die Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen (§§ 26 und 26a LDG 1984) sowie die §§ 51 und 52 LDG 1984 sowie § 106 Abs. 2 Z 9 LDG 1984 anzuwenden. Wird eine Landesvertragslehrperson im Sinne des § 26 für die Schulleitung (Abs. 1 erster Satz) ausgewählt und bestellt, sind auf sie § 26 Abs. 2 lit. j sowie die §§ 51 und 52 LDG 1984 und § 26 Abs. 2 lit. p anzuwenden.

(4) Wird eine Landesvertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes mit der Schulleitung (Abs. 1 zweiter Satz) betraut, sind auf sie § 8 Abs. 11 und gegebenenfalls § 19 Abs. 4 anzuwenden. Wird ein Lehrer im Sinne des § 2 Z 4 GehG mit der Schulleitung (Abs. 1 zweiter Satz) betraut, ist auf ihn §§ 51 und 52 LDG 1984 sowie § 106 Abs. 2 Z 9 LDG 1984 anzuwenden. Wird eine Landesvertragslehrperson im Sinne des § 26 mit der Schulleitung (Abs. 1 zweiter Satz) betraut, sind auf sie § 106 Abs. 1 Z 1 LDG 1984 in Verbindung mit § 59 GehG und § 26 Abs. 2 lit. p anzuwenden.

Bestellung der Schulleitung

§ 15. (1) Wird eine Landesvertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter (§ 14 Abs. 1 erster Satz) bestellt, sind auf sie anstelle der §§ 26 und 26a LDG 1984 die nachstehenden Absätze anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen oder im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geregelt ist, und die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Schulmanagement: Professionell führen – nachhaltig entwickeln“ im Umfang von 90 ECTS.

Zukünftige Schulleiter/innen sollen einen 90-ECTS-Hochschullehrgang absolvieren, was drei Semestern Vollstudium entspricht! Unter diesen Voraussetzungen und der Berücksichtigung der Tatsache, dass es derzeit in vielen Bereichen schon extrem wenig Bewerber/innen gibt, wird es noch schwieriger werden, Personen für diese Tätigkeit in ausreichender Zahl zu finden.

(3) Die Bestellung einer Landesvertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Personalstelle kann die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellten Landesvertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 (muss aus unserer Sicht 3 heißen!) schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson ohne Schulleitungsfunktion umgewandelt und ist die

Schulleitungsplanstelle auszuschreiben, soweit die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz vorliegen.

Gibt es für die Landesvertragslehrperson im Falle der Absätze 3 und 4 (vorzeitigen Abberufung und „Nicht- Wiederbestellung“) die Möglichkeit, Rechtsmittel, und wenn ja welche, zu ergreifen?

Sowohl bei der vorzeitigen Abberufung als auch bei der Frage der Wiederbestellung ist aus unserer Sicht eine Mitwirkung der Personalvertretung unumgänglich.

(5) Abweichend von Abs. 2 dürfen bis zum Schuljahr 2029/2030 auch Landesvertragslehrpersonen als Schulleiterin und als Schulleiter bestellt werden, die einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von 30 ECTS absolviert haben.

Pflichten und Rechte der Schulleitung

§ 16. ...

Stellvertretende Leitung an Berufsschulen

§ 17. (1) ...

(2) ...

(3) Die Landesvertragslehrperson in der Funktion Stellvertretung der Leitung an Berufsschulen führt die Verwendungsbezeichnung „Berufsschuldirektorin-Stellvertreterin“ oder „Berufsschuldirektor-Stellvertreter“ oder „Berufsschuldirektor-Stellvertreterin“ oder „Berufsschuldirektor-Stellvertreter“.

Ab einer bestimmten Schulgröße sind auch in den anderen Pflichtschulen entweder stellvertretende Leiter/innen oder, wie in Bundesschulen, Administrator/innen vorzusehen. In diesen Pflichtschulen werden die Leiter/innen nicht durch Sekretär/innen o.ä. unterstützt. Das ist eine absolute Ungleichbehandlung der Leiter/innen von Pflichtschulen!

Entgelt

§ 18. (1) Das Monatsentgelt für vollbeschäftigte Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst beträgt:

in der Entlohnungs-Euro stufe	
1	2.420
2	2.760
3	3.100
4	3.440
5	3.780
6	4.120
7	4.330

Eine masterwertige Bezahlung (L1/I1) für masterwertig ausgebildete Lehrer/innen ist in diesem Entwurf nicht abgebildet!

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) § 26 Abs. 3 VBG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mit Wirkung für die Dauer der Zugehörigkeit zum Entlohnungsschema pd nach dieser Bestimmung Zeiten bis zum

Höchstausmaß von zwölf Jahren berücksichtigt werden können. Durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers können berufliche Tätigkeiten, die wegen ihrer Einschlägigkeit die inhaltlichen Erfordernisse des § 26 Abs. 3 erfüllen, festgelegt werden.

(4) Für die Vorrückung ist der Vorrückungsstichtag maßgebend. Der für die Vorrückung in die Entlohnungsstufe 2 erforderliche Zeitraum beträgt 13 Jahre. Die für die Vorrückungen in die weiteren Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume betragen:

1. in die Entlohnungsstufe 3 fünf Jahre,
2. in die Entlohnungsstufe 4 fünf Jahre,
3. in die Entlohnungsstufe 5 sechs Jahre,
4. in die Entlohnungsstufe 6 sechs Jahre,
5. in die Entlohnungsstufe 7 sechs Jahre.

(5) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des fünf-, sechs- oder dreizehnjährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die fünf-, sechs- oder dreizehnjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw. 30. September endet.

(6) ...

Dienstzulagen für bestimmte Funktionen

§ 19. (1) Landesvertragslehrpersonen, die nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut sind, gebührt eine Dienstzulage:

1. Mentoring,
2. Schülerberatung,
3. Berufsorientierungskoordination,
4. Lerndesign,
5. Sonder- und Heilpädagogik,
6. Praxisschulunterricht.

(2) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 1 beträgt für die Betreuung

1. einer Landesvertragslehrperson in der Induktionsphase 90 €
2. von zwei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 120 € und
3. von drei Landesvertragslehrpersonen in der Induktionsphase 150 €

(3) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 beträgt jeweils 150 €

(4) Landesvertragslehrpersonen, auf die § 8 Abs. 11 Z 2 anzuwenden ist, gebührt eine Dienstzulage in Höhe von 300 €, ab einer Funktionsdauer von fünf Jahren in Höhe von 450 €

(5) Bezuglich der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 und gemäß Abs. 4 ist § 21 Abs. 1 VBG nicht anzuwenden.

Mit welcher Begründung ist auf Schülerberatung und Praxisschulunterricht § 21 Abs. 1 VBG anzuwenden und auf die anderen Funktionen nicht?

Zusätzliche Spezialfunktionen (Bibliothekare, IT-Betreuer etc.) werden in keiner Weise erwähnt!

Dienstzulage für Schulleitung

§ 20. ...

Dienstzulage für die Funktion Stellvertretung der Leitung an Berufsschulen

§ 21. ...

Fächervergütung

§ 22. (1) Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebürt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung

1. in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden (Fächervergütung C) oder
2. in der Berufsschule in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe I (allgemeinbildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) oder in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe II (fachtheoretischer einschließlich fachzeichnerischer Unterricht bzw. waren- und verkaufskundlicher, werbetechnischer und wirtschaftsgeographischer Unterricht sowie Unterricht in Stenotypie und Phonotypie) verwendet werden (Fächervergütung B).

Da auch in der vierten Klasse der Volksschule in Deutsch und Mathematik Schularbeiten geschrieben werden und Vor- und Nachbereitungsaufwand dem der Sekundarstufe 1 entsprechen, ist es für die Gewerkschaft Pflichtschullehrinnen und Pflichtschullehrer unumgänglich, dass auch Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst in der vierten Klasse Volksschule die Fächervergütung erhalten!

(2) Die Vergütung beträgt je gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringender Wochenstunde

1. als Fächervergütung C: 24,0 €,
2. als Fächervergütung B: 12,0 €

(3) ...

(4) ...

Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 23. (1) Überschreitet die Landesvertragslehrperson durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten das Ausmaß von 22 Wochenstunden gemäß § 8 Abs. 2 so gebürt ihr hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 18 GehG angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung. Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichts- oder Betreuungsstunde, mit der das Ausmaß von 24 (**muss aus unserer Sicht 22 heißen!**) Wochenstunden in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,3% des Monatsentgelts gemäß § 19 (**muss aus unserer Sicht 18 heißen!**); für die Bemessung sind Dienstzulagen [und Vergütungen] dem Monatsentgelt nicht zuzuzählen. Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und steht für diese Monate das Monatsentgelt in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen der auf die beiden Monate entfallenden Teile der Kalenderwoche entspricht.

(3) ...

(4) Einer Landesvertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensteinteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebürt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung von 33,4 €. Auf Landesvertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von

Vertretungsstunden. Auf Landesvertragslehrpersonen an Berufsschulen gebührt die Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche.

Die 24 nicht zusätzlich zu bezahlenden Supplierstunden werden als reine Sparmaßnahme systemwidrig aus dem APS-Jahresnormmodell entnommen. Eine Supplierstunde (qualitativ hochwertige Fachsupplierung) erfordert Vor- und Nachbereitung! Da es sich hier um eine eklatante Benachteiligung gegenüber den Kolleg/innen an den Berufsschulen handelt, ist die Bestimmung ersatzlos zu streichen!

(5) Auf Landesvertragslehrpersonen, deren Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, die in Teilbeschäftigung stehen oder eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nehmen, sind die Abs. 1 und 2 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Das dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Unterrichtsausmaß der Landesvertragslehrperson gilt als Unterrichtsausmaß im Sinne des Abs. 1.
2. Für Zeiten, mit denen die Landesvertragslehrperson lediglich das Ausmaß des herabgesetzten – und nicht des vollen – Unterrichtsausmaßes überschreitet, tritt an Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütung eine Vergütung von 1,2% des Monatsentgeltes gemäß § 19 (muss aus unserer Sicht 18 heißen!).

Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen

§ 24. (1) Der Vertragslehrperson gebührt für die Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern sie die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehaltet, eine Abgeltung in Höhe von 36,0 € pro Tag.

(2) Der Vertragslehrperson gebührt für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung eine Abgeltung von 180,0 €

Der Begriff „Nächtigung“ ist zu streichen – derzeit erhalten die Leiter/innen von Schulveranstaltungen eine Belohnung von 185 € auch bei viertägiger Dauer ohne Nächtigung – wäre daher eine Verschlechterung zum Status Quo!

Kündigung

§ 25. ...

4. Die Überschrift zu § 26 (neu) lautet:

„3. Abschnitt Übergangsbestimmungen“

5. Die bisherigen §§ 2 bis 7 erhalten folgende neue Bezeichnungen:

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung
§ 2	§ 26
§ 2a	§ 27
§ 2b	§ 28
§ 3	§ 29
§ 4	§ 30
§ 5	§ 31
§ 6	§ 32
§ 7	§ 33

6. Im § 26 (neu) wird in Abs. 1 folgender erster Satz eingefügt:

„Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Landesvertragslehrpersonen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2019/2020 in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson aufgenommen werden, wenn nicht anlässlich ihrer Anstellung die Anwendung der

Sonderbestimmungen für Vertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst schriftlich vereinbart worden ist (§ 2 Abs. 2).“

7. In § 26 Abs. 2 lit. a (neu) wird das Zitat „§ 42e Abs. 1 VBG“ durch das Zitat „§ 90k Abs. 1 VBG“ ersetzt.

8. In § 26 Abs. 2 lit. c (neu) wird das Zitat „§ 7 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.

9. In § 26 Abs. 2 lit. d und l (neu) wird jeweils das Zitat „§ 3“ durch das Zitat „§ 29“ ersetzt.

10. In § 26 Abs. 2 lit. e (neu) wird das Zitat „§ 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ durch das Zitat „§ 91c Abs. 1 VBG“ ersetzt.

11. In § 26 Abs. 2 lit. f (neu) wird das Zitat „§ 47 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ durch das Zitat „§ 91c Abs. 2 VBG“ ersetzt.

12. In § 26 Abs. 2 lit. j (neu) wird das Zitat „§ 37a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ durch das Zitat „§ 90a VBG“ ersetzt.

13. In § 26 Abs. 2 lit. p (neu) wird das Zitat „§ 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ durch das Zitat „§ 90e Abs. 2 VBG“ ersetzt.

14. In § 27 Abs. 1 (neu) wird das Zitat „§§ 44 und 44a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948“ durch das Zitat „§§ 90o und 90p VBG“ ersetzt.

15. Dem § 32 (neu) wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten in Kraft:

1. der Gesetzestitel, § 1, der 2. Abschnitt (ausgenommen § 5, § 6, § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2), die Neubezeichnung der bisherigen §§ 2 bis 7, § 26 Abs. 1 erster Satz, § 26 Abs. 2 lit. a, c, d, e, f, j, p, § 27 Abs. 1 mit 1. September 2014,
2. § 5, § 6, § 20 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 mit 1. September 2019.“

Mit freundlichen Grüßen
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Andrea Masek, Peter Böhm

